Münsterisches Intelligenzblatt.

Nro. 39. Freytag den 16. May 1817.

Intelligenz-Comtoir auf der Salzstraße Nro. 73.

Bekanntmachung.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigen Beistand.

3) Ist dabey nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeiget werden; es mag tod oder lebend seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7. Uneheliche Schwangerschaft allein, ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beyzutragen verpflichtet.

Berlin den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister,

v. Kircheisen.

Der Regierungs- Medizinal- Rath Dr. Kausch zu Liegnitz hat dem hohen Ministerium des Innern eine Druckschrift betitelt: Der Werth der kultivirten Schaafpocken Impfung bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen vom Dr. Müller zu Winzig, mit einer Vorrede vom Dr. Kausch, nebst zwey kolorirten Kupfertafeln, Leipzig und Züllichau bey Darnmann 1817. eingereicht, aus welcher folgende die Haupt-Resultate sind:

1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2) Die Impfung der Schaafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten ächten Impfstoff, schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutz-Impfung nicht.

3) Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von erster oder zehnter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4) Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bey der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falsche nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffs erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ungefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa drey Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6) Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium, weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7) Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8) Der ächte Impfstoff darf nicht alt seyn, und muß bey der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen seyn, bey welchen die pocken keinen bösartigen Charakter angenommen hatten.

9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10) Bey geimpften Schaafen kommen außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

Indem wir die Schaafbesitzer und Oekonomen, denen an weitere Belehrung und Kenntniß dieser Versuche gelegen ist, auf den Inhalt dieser nützlichen Schrift verweisen, empfehlen wir zugleich die Impfung als das einzige sichere Mittel gegen die Verwüstungen der Schaafpocken-Seuche, welche bloß durch den Handelsverkehr beyzuns eingeschleppt ist, und sich nur durch Ansteckung fortpflanzt.

Münster den 5. May 1817.

Königlich Preußische Regierung. I.

Für den zur Krieges-Reserve entlassenen Wilhelm Kostenstein, vormaligen Trainknecht beym 30. Infanterie-Regiment, angeblich aus Warendorff, ist eine Denkmünze eingegangen, ohne daß der Competent bisher hat ausgemittelt werden können. Derselbe wird daher hiermit aufgefordert, sich bey der vorgesetzten Landräthlichen Behörde zu melden.

Münster den 6. May 1817.

Königlich Preußische Regierung I.

Diebstahl.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats sind dem Ackersmann Bernard Belting Kirchspiels Dingden aus einem unverschlossenen Schaafstalle zwey Schaafe entwendet, welche in einem nahe gelegenen Tannen-Gehölze sofort geschlachtet worden, und wovon sich bloß die Eingeweide am folgenden Tage vorgefunden haben. — Beyde Schaafe waren weiß, übrigens hatte das eine am Kopfe braune, das andere schwarze Flecken. — Beyde hatten zwey Einschnitte im rechten Ohr, und war jenem früherhin schon ein Stückchen von beyden Ohren gebissen.

Jedermann wird hierdurch aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß gelangen-

*

den und zur Ausmittelung des Diebes dienende Data sofort der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Bochold den 9. May 1817.

Königlich Preußisches Land = und Stadtgericht.

v. Bostel. Willemsen.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edikta l = Ladungen.

Der im 147. französischen Linien = Infanterie = Regiment gestandene Lieutenant Peter Duchène, aus Darnay im Departement des Vosges in Frankreich gebürtig, welcher nach Angabe dessen Ehefrau am Ende Februar 1812 mit seinem Regimente von hier abmarschirt, und die letzten Nachrichten aus dem Lager zu Neudorf bey Breslau am 4. August 1813 von sich gegeben, wird in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Sept. 1810 hierdurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, spätestens aber in dem auf den 25. Juny d. J. Vormitt. 11 Uhr vor dem deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Borries angesetzten Termin sich entweder persönlich oder schriftlich zu melden, unter der Warnung, daß sonst nach dem Antrage seiner Ehefrau geb. Lemmin auf dessen Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Münster den 11. Febr. 1817.

Königlich Preuß. Ober = Landes = Gerichts = Commission.

v. Bernuth.

Ueber den Nachlaß des im November v. J. verstorbenen Kaufmanns Hermanten Brink in Mettingen ist, auf den Antrag der Intestat-Erben desselben, Dato der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Allen denjenigen, welche an gedachte Nachlassenschaft gegründete Ansprüche und Forderungen haben, wird deshalb hiermit bekannt gemacht, daß ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit derselben auf den 2. Juny l. J. vor dem Deputirten, Hrn. Land-Gerichts-Assessor Naber, ansteht, in welchem sie sich entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte so gewiß einzufinden haben, als sie sonst aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Creditoren, welche nicht persönlich erscheinen können, werden die

Herren Justiz-Commissarien Bauer in Tecklenburg und Westphalen hierselbst zu Mandatarien in Vorschlag gebracht

Ibbenbühren den 29. Jan. 1817.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Mettingh. Essellen.

Der im Kirchspiel Haltern wohnhaft gewesene Blaufärber-Gesell Bernard Heinrich Jäger, genannt Kemna, welcher als Remplassant im Jahre 1811 in Französische Militair-Dienste getreten, und die letzte Nachricht aus Straßburg vom 5. März 1812 von sich gegeben hat, imgleichen dessen unbekannte Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, innerhalb vier Monaten, spätestens aber in dem auf den 1. September l. J. des Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Hrn. Assessor Markers, angesetzten Termin sich hieselbst persönlich oder schriftlich zu melden, unter der Warnung, daß sonst der Bernard Heinrich Jäger, genannt Kemna, für todt erklärt, und sein Vermögen an seine bekannten Geschwister überwiesen werden soll.

Haltern den 6. May 1817.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

M. Hülskötter. Müller.

Der im Jahre 1813 als Soldat nach Rußland abgegangene und nicht wieder zurückgekehrte Alexander Anton Engelbert Dunkel, aus Schöppingen gebürtig oder auch die etwa von demselben zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer werden hierdurch auf den Grund der allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 23. Sept. 1810 vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem dazu vor dem Deputirten, Assessor Baltzer, auf den 1. Sept. l. J. Vormitt. um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin bey der unterzeichneten Behörde oder auch in der Registratur derselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewarten, und zwar unter der Verwarnung, daß sonst, dem Antrage der hiesigen Verwandten gemäß, auf die Todeserklärung des gedachten Alexander Anton Engelbert Dunkel und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden soll.

Horstmar den 22. April 1817.

Königlich Preußisches Stadt- und Landgericht.

Baltzer. Bispinck.

Der Otto Friedrich Borgstädte, Sohn der hieselbst verstorbenen Eheleute Weber Johan Otto Borgstädte und Sophia Elisabeth Engelberg, geboren den 16. Oct. 1774,

hat sich vor ungefähr 26 Jahren von hier entfernt, soll nach Amsterdam gegangen seyn, und hat seit der Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht weiter gegeben.

Seine 6 Halb-Geschwister haben deshalb mit Zustimmung der dem Abwesenden beygeordneten Curatoren auf Todes-Erklärung und Auslieferung seines Vermögens, welches Ausweise der Vormundschafts-Acten aus 151 Rt. Capital und ungefähr 72 Rt. Zinsen besteht, angetragen.

Es werden der Otto Friedrich Borgstädte und dessen etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer daher hiedurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem vor dem deput. Assessor Nieman auf den 4. July 1817 Vormitt. 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung, daß sonst der O. F. Borgstädte für todt erklärt, und die 6 Halbgeschwister als nächste Intestaterben desselben für legitimirt gehalten, und ihnen das Vermögen desselben ausgehändigt werden wird.

Rheda den 30. Sept. 1816.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Regenhertz. Nieman.

Subhastations-Patent.

Das dem Kaminfeger Göbert gehörige in Billerbeck am Markte Nro. 168 belegene, zu 155 Rtl. taxirte Wohnhaus soll am 26. Juny l. J. des Vormittags um 11 Uhr nothwendig subhastirt werden.

Der Verkauf wird zu Billerbeck in dem gedachten Hause selbst vorgenommen, und Zahlungs- und Besitzfähige werden hierzu eingeladen, indem auf ein etwaiges Nachgeboth keine Rücksicht genommen wird.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können vorher beym Gerichte eingesehen werden.

Coesfeld den 28. März 1817.

Königlich Preußisches Stadt- und Landgericht.

Bues. Ossing.

Vermischte Nachrichten.

1. Das Nro. 175 in der Aegidii Layschaft vorn auf Ludgeri Straße hieselbst, vorzüglich zur Handlung gelegene Haus, versehen mit einem Hinterhause und Gärt-

chen, steht aus freyer Hand zu verkaufen, und kann Münster Herbstsend l. J. bezogen werden. Die näheren Bedingungen sind beym Unterzeichneten zu erfahren.

Münster den 13. May 1817.

Aus Auftrag: C. A. Hülseberg, Notar.

2. Das auf der Löerstraße Nro. 294 hieselbst belegene, zur Nachlassenschaft der verstorbenen Frau Gerichtschreiberinn Adeler gehörige Haus nebst dabey befindlichen Garten steht zu verkaufen, und kann dasselbe Münster Herbstsend l. J. bezogen werden. Ueber das Nähere gibt der Unterzeichnete Auskunft.

C. A. Hülseberg, Notar.

3. Alle diejenigen, welche an den dahier verstorbenen seeligen Herrn Canonicus und Rector v. Cooth noch etwaige Forderungen oder Zahlungen zu leisten haben, werden hierdurch ersucht, sich dieserhalb bey mir dahier in meiner Wohnung am Dom Nro. 1. V. zu melden. Auch ersuche ich alle diejenigen, die von dem Verstorbenen noch etwa Bücher in Händen haben, dieselbelben bald möglichst bey mir zu verabreichen.

F. A. Specht, Vic.

Ankündigung für die Besitzer des in der Brockhausschen Buchhandlung zu Leipzig und Altenburg herauskommenden Conversations-Lexikons.

4. Sowohl Nichtkatholiken als Katholiken ist es auffallend, daß das Conversations-Lexikon die katholische Religion in den sich darauf beziehenden Artikeln nicht sehr sachkundig und unbefangen behandle. Es werden der katholischen Kirche Glaubenssätze und Lehren aufgebürdet, die sie nie als die ihrigen erkannt hat; es wird die Entstehung verschiedener ihrer Dogmen angegeben, welche gegen die offenbarste Geschichte ist; es werden Thatsachen als zu ihrer Dogmen-Geschichte gehörig erzählt, die sich nie, oder nicht auf die Art zugetragen haben, wie sie da erzählt werden. Nothwendig muß daher die katholische Lehre bey Unkundigen in ein so gehässiges als falsches Licht zu stehen kommen. Deswegen hat der Buchhändler Friedrich Theißing in Münster übernommen, einen in dieser Rücksicht berichtigenden Nachtrag zu dem Conversations-Lexikon zu besorgen. Es soll sich dieser Nachtrag nicht mit Controversen oder mit eigentlichen Demonstrationen befassen; er soll nur im Gegensatze zu jenen unrichtigen Angaben den Glauben der katholischen Kirche rein und klar aussprechen, und jene, die katholische Dogmatik unrechtmäßig entstellenden Geschichts-Erzählungen geschichtlich beleuchten, um Nichtkatholiken die unrichtige Ansicht zu benehmen, welche sie etwa aus diesem Buche mögen genommen haben, und um unerfahrne Katholiken, in deren Händen dies Buch so häufig ist, vor Irrungen zu bewahren.

Genannter Verleger ist deswegen bereits mit mehreren Gelehrten in Verbindung getreten, und hofft, kurz nach der Ausgabe des letzten Bandes des Conversations-Lexikons das Werk liefern zu können. Doch werden ihm auch von Auswärtigen und Unbekannten Beyträge, die dem angegebenen Zwecke entsprechen, willkommen seyn.

Um die Auflage ungefähr bestimmen zu können, bittet Unterzeichneter um gefällige Subscription. Die Herren Subscribenten erhalten das Exemplar um 1/4 des nachherigen Ladenpreises wohlfeiler.

Das Werk wird auf gutes Druck- und Schreibpapier in einer dem Conversations-Lexikon anpassenden Form gedruckt, und so wohlfeil als möglich gegeben werden.

Münster den 10. May 1817. Fr. Theißing.

Seebad auf der Ostfriesischen Insel Norderney.

5. Diese Anstalt, welche seit Herstellung des Friedensstandes ihren Ruhm von neuem so sehr bewiesen hat, ist durch kräftige Unterstützung des hohen Königlichen Ministeriums zu Hannover gegen die Badezeit des jetzigen Jahrs so sehr erweitert, daß die Gäste einen möglichst zweckmäßigen Aufenthalt zu erwarten haben. Unter andern wird die Schauspieler-Gesellschaft des Hrn. Ulbrich Vorstellungen geben, wozu ein dienliches Locale eingerichtet ist.

Die Ueberfahrt vom Deich ohnfern der Stadt Norden, welche gewöhnlich zwey Stunden anhält, Bäder und Bewirthung sind nach den Bedürfnissen der Badegäste eingerichtet, und für mehrere Arten Unterhaltung durch Musik, Lektüre und dergleichen ist hinreichend gesorgt.

Die Badezeit fängt mit dem 15. Julius an, und währt bis Ausgangs August. Die eigenthümliche Insel-Beschaffenheit fordert es, daß das Ganze mit einem Male in vollem Gange komme und eben so aufhöre, und da eine Zeit von 4 bis 6 Wochen völlig zu einer See-Badecur hinreicht, so verliehrt niemand bey dieser festgesetzten Zeit.

Wegen des Logirens meldet man sich bey dem Bademeister und Wundarzt Hrn. Bethmann auf Norderney und werden diejenigen, welche der Gesundheit wegen die Insel besuchen wollen, am Besten thun, gleich anfangs hinzureisen, indem der Arzt der Anstalt dadurch bessere Gelegenheit erhält, sich für ihr Wohl zu interessiren.

Herr Prof. Schütz aus Halle hat sich kürzlich in der Zeitung für die elegante Welt über unsre Anstalt ausgesprochen, welche der herrlichen Insel-Luft wegen in Absicht der Gesundheit vorerst wenigstens die beste bleiben muß, worüber auch meine im Jahr 1815 bey H. Heyse in Bremen herausgegebene Beschreibung der Insel Norderney, m. K. so wie über alle anderweitigen Gegenstände unseres Seebades, Auskunft geben kann.

Aurich den 8. May 1817. D. von Halem,
Königl. Medizinal-Rath und Arzt der Anstalt.

6. Da wir die Glasfabrik Morgenstern bey Hembergen an der Ems wieder in Betrieb gesetzt haben, so machen wir selbes dem handelnden Publiko hiermit bekannt, und empfehlen uns in allen Sorten weisser und grüner Halsgläser, wie auch in Medizin-Glas. — Wir werden suchen, durch gutes Glas und billige Preise uns des Zutrauens unserer Handlungsfreunde immer würdig zu machen.

J. B. Focke & Marten.

(Hierbey eine Beylage.)

Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt

Nro. 39. den 16. May 1817.

Vermischte Nachrichten.

1. Bey dem neulich zu Riesenbeck und Hopsten vorgewesenen Verkauf der den Herrn Seemann et comp. in Amsterdam von dem verstorbenen Hrn. Hofkammer-Rath Schönstädt abgetretenen gutsherrlichen Renthen ist wegen Mangel an Concurrenz in der Regel so wenig gebothen, daß ich mir eine 4 wochentliche Ratification vorbehalten habe.

Da indessen meine Herren Mandanten als Kaufleute in Amsterdam nicht gesinnt sind, diese Renthen länger an sich zu behalten, so sollen selbe am Freytage den 23. May Vormitt. 11 Uhr dahier zu Münster in der Behausung des Notairs Meyer auf dem Domplatze für das jetzt darauf geschehene Geboth nochmals ausgesetzt, und dem, der alsdann das Meistgeboth hat, in Actu ohne Weiteres zugeschlagen werden. Die Bedingungen können beym Untergeschriebenen eingesehen werden.

Zur Nachricht füge ich ein Verzeichniß, was ein jeder rentpflichtige, sonst eigenhörige Colon jährlich geben muß, mit der Bemerkung, was dafür gebothen ist, bey.

Münster den 11. May 1817.

Der Justiz-Commissair Richter Meyer,
als Mandatarius der Herren Seemann et comp. in Amsterdam.

1) Zeller Laumann Kirchspiels Riesenbeck gibt jährlich:
3 Scheffel 3 Spind Roggen, 11 Sch. 1 Spind Gerste, 11 Sch. 1 Spind Hafer Münster Maaß, und in Gelde 4 Rt. 7 ß. 4 dt., wovon er 10 ß. abzieht, die er an die Domainen zahlen muß; hierzu die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Hierauf sind gebothen 465 Rtl.

2) Zeller Woltermann Kirchspiels Riesenbeck gibt:
6 Sch. Roggen Rheinescher Maaß oder 5 Sch. 2 1/2 Spind Münsterisch, 2 Malter Gerste Rheinescher Maaß oder 1 Malter 10 Sch. 2 Sp. Münst., 2 Malter Hafer Rheinescher Maaß oder 1 Malter 10 Sch. 2 Sp. Münsterisch, in Gelde 7 Rtl. 7 ß. 4 dt.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Hierauf sind gebothen 910 Rtl.

3) Zeller Eilxmann Kirchspiels Riesenbeck gibt:
1 Malter Roggen, 2 Malter Gerste Rheinescher Maaß, in Gelde 7 Rtl. 7 ß. 4 dt.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist; dagegen zieht er jährlich an der Pacht 3 Rtl. 8 gGr. ab, welche am Kloster Gravenhorst, jetzt an die Domainen bezahlt werden müssen. Hierauf sind gebothen 665 Rtl.

4) Kötter Fücker sive Fieker K. Riesenbeck gibt an Pacht 5 Rt. in Gelde, benebst muß er Brieftragen. Hierauf sind gebothen 100 Rtl.

5) Colonus Hulsmense sive Droste Kirchspiels Hopsten gibt:
2 Malter Roggen, 2 Malter Hafer, ein fettes Schwein, welches 125 Pfund wiegen muß, 4 Hühner, für Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt., Dienstgeld 3 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Darauf sind gebothen 1000 Rtl.

6) Zeller Speller Kirchspiels Hopsten gibt:
1 Malter 6 Scheffel Haber, ein halbes fettes Schwein, welches 62 1/2 Pfund wiegen muß, 2 Hühner, an Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt., Dienstgeld 1 Rthl. 14 ß.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Darauf sind gebothen 300 Rtl.

7) Zeller Feldmann Kirchspiels Hopsten gibt:
1 Malter Roggen, 1 Malter Haber, ein fettes Schwein, welches wenigstens 125 Pfund wiegen muß, 4 Hühner, an Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt., Dienstgeld 3 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Darauf sind gebothen 600 Rtl.

8) Zeller Luster Kirchspiels Hopsten gibt:
2 Malter 6 Scheffel Roggen, 2 Malter 6 Scheffel Haber, ein fettes Schwein, welches wenigstens 125 Pfund wiegen muß, 4 Hühner, an Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt., Dienstgeld 3 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet worden. Hierauf sind gebothen 940 Rtl.

9) Zellner Tonnies sive Toens Kirchspiels Hopsten gibt:
3 Malter Roggen, 2 Malter Haber, 1 fettes Schwein, welches wenigstens 125 Pfund wiegen muß, 4 Hühner, an Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt., Dienstgeld 3 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 angeschlagen ist. Hierauf sind gebothen 1025 Rtl.

10) Zeller Horst Lucas Kirchspiels Hopsten gibt:
2 Malter 8 Scheffel Roggen, 2 Hühner, an Plaggenmattsgeld 7 ß. 3 dt., Dienstgeld 1 Rtl. 14 ß. Darauf sind gebothen 545 Rtl.

11) Zeller Helmich sive Frerichs gibt:
1 Malter 6 Scheffel Roggen, 1 Malter 6 Scheffel Haber, ein fettes Schwein, welches wenigstens 125 Pfund wiegen muß, 4 Hühner, Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt. Dienstgeld 3 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Hierauf sind gebothen 450 Rtl.

12) Zeller Wibbeling Kirchspiels Hopsten gibt:
2 Malter 6 Scheffel Roggen, 2 Malter Haber, ein fettes Schwein, welches wenigstens 125 Pfund wiegen muß, 4 Hühner, Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt. Dienstgeld 3 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist.

13) Zeller Kamphues Kirchspiels Hopsten gibt:
1 Malter 6 Scheffel Haber, ein halbes fettes Schwein, welches wenigstens

62 1/2 Pfund wiegen muß, 2 Hühner, Plaggenmattsgeld 7 ß. 4 dt., Dienstgeld 2 Rtl.; sodann die Mehrpacht, welche provisorisch nur zu 1/10 berechnet ist. Darauf sind gebothen 150 Rtl.

14) Kötter Bocker Kirchspiels Hopsten gibt jährlich an Pacht 24 ß. 6 dt., muß Briefe tragen, die Mehrpacht kömmt hinzu. Darauf sind gebothen 20 Rtl.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß die Colonnen 5 bis 14 ihre Prästanda in Münstermaaß entrichten müssen.

2. Das Nro. cat. 334 in der Ludgeri Layschaft in der Clariſſen Gasse hieselbst belegene sehr gut eingerichtete, mit vielen Zimmern versehene Haus, wobey ein Garten mit Obstbäumen sich befindet, soll am Donnerstage den 22. dieses Monats des Nachmittags um 2 Uhr meistbiethend feil gebothen werden. Die näheren Bedingungen liegen in der Geschäftsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht offen, jedoch wird vorläufig bemerkt: daß das Haus Münster Herbstsend bezogen werden, auch die Halbscheid oder auf Verlangen selbst zwey Drittel des Kaufpreises gegen übliche Zinsen stehen bleiben könne.

Münster den 12. May 1817. P. A. Meyer, Notar.

3. Am Mittwochen den 21. dieses und an den folgenden Tagen des Vormittags um 9 und Nachmitt. 2 Uhr sollen in der aufm Principal-Markt belegenen Wohnung des Herrn Kaufmanns Johan Caspar Thering gepolsterte Stühle, ein Sopha, Bettladen mit und ohne Behängen, Commoden, Kleiderschränke, Tische, Ober- und Unterbetten, Küssen, Matratzen, Spiegel, Tischzeuge, Oefen mit Pfeifen und Stein, Kupfer, Zinn, Küchen- und sonstiges Hausgeräthe an den Meistbiethenden aus freyer Hand verkauft werden.

Münster den 12. May 1817.

Aus Auftrag: C. A. Hülseberg, Notar.

4. Zur 45. kleinen Geld-Lotterie, welche am 28. d. M. gezogen wird, sind noch einige Loose zu 1 Rt. 1 gGr. bey Unterzeichnete zu haben.

S. & D. Lohn, Höchsterstraße.

5. Am Mittwochen den 28. dieses des Nachmittags um 2 Uhr soll auf dem hiesigen Börsensaale öffentlich feil gebothen werden: eine dieser Tage angekommene Ladung Benicarlo Wein von vorzüglicher Güte, bestehend in

233 ganzen und 24 halben Piepen, wie auch

circa 3400 Pfund feines Korkholz. Nähere Nachricht geben die Makler

Emden den 7. May 1817. Jacob Peters. — C. F. Kahle.

6. Eine Quantität guter Vizebohnen Krüper, welche jemand aus Versehen über den eigenen Bedarf von auswärts erhalten hat, sollen zu dem sehr billigen Ankaufs-Preis überlassen werden. Das Nähere erfragt sich Neubrückenstraße in der Behausung der Frau Oberstin Bonner.

7. Auf der Herrenstraße ist ein Haus nebst Hofraum mit Obstbäumen und etwas Stallung aus freyer Hand zu verkaufen, und kann Michaeli bezogen werden. Das Intell Comt. gibt nähere Nachr.

8. Es wird von einer kleinen Familie gegen Michaeli ein anständiges Häuschen zur Miethe gesucht. Das Int. Comt. ꝛc.

9. Bey dem ehemaligen Minoriten = Gärtner W. Pötter in Münster sind noch frische Gurken=Kernen, die sicher aufgehen, p. Loth 12 gGr., breite Stock= Vizebohnen p. Pfund 16 gGr., Salatbohnen p. Pfund 12 gGr. zu haben.

Geburts= Anzeige.

Gestern wurde meine Frau geborne Poppe von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Münster den 12. May 1817. Ferd. Oberrecht.

Sterbefälle.

Am 1. dieses des Nachmittags um 3 Uhr ist unsere liebe unvergeßliche Mutter Catharina Margaretha Kock geborne Schilling an einer 2 jährigen Verwundungskrankheit dem Herrn entschlafen. Sie erreichte ein Alter von 65 Jahren, wovon sie 32 im glücklichsten Ehestande verlebte. Versehen mit den heil. Sterbesakramenten, ergab sie sich gänzlich in dem Willen des Allerhöchsten.

Wir zeigen diesen für uns schmerzvollen Todesfall unsern Verwandten und Freunden hiermit an, und empfehlen die hingeschiedene Seele in ihrem Gebethe eingedenk zu seyn.

Metelen den 3. May 1817. Geschwister Kock.

Am 5. d. M. entriß mir nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes der Todt meinen theuren Gatten Anton Erwig. Er starb christlich vorbereitet an einer Lungen=Entzündung, im 32. Jahre seines Alters, und im 6. Monate unserer so vergnügten Ehe. Indem ich diesen für mich höchst schmerzlichen Fall meinen auswärtigen Anverwandten und Freunden anzuzeigen mich hierdurch der traurigen Pflicht entledige, empfehle ich mich zugleich ihrer wohlwollenden Liebe und Freundschaft.

Dülmen den 10. May 1817. Die hinterlassene Wittwe geb. Limberg.

Am 8. d. starb auf dem Guthe Nottbeck an den Folgen eines heftigen Nervenfiebers unsere gute Schwester, Catharina Oberrecht, im 24. Jahre ihres Alters. Wir zeigen diesen uns sehr schmerzlichen Verlust unsern Verwandten und Freunden ergebenst an, und empfehlen die Seele der Verstorbenen ihrem Gebethe.

Münster den 14. May 1817. Der Verstorbenen Geschwister.